

Mitteilung des Senats vom 5. Oktober 2010**Gesetz zur Änderung der Sondervermögensgesetze Wirtschaft und Häfen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Sondervermögensgesetze Wirtschaft und Häfen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 1. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht grundlegend reformiert und gleichzeitig für die Sondervermögen erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen. Nach den Begrifflichkeiten des Gesetzes werden Sondervermögen nunmehr als sonstige Sondervermögen bezeichnet und Sondervermögen ist jetzt der gemeinsame Oberbegriff für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen.

Das BremSVG enthält allgemeine übergeordnete Regelungen zur Bewirtschaftung von sonstigen Sondervermögen. Die einzelnen Sondervermögensgesetze sind nach § 41 BremSVG bis zum 31. Dezember 2010 an das Gesetz anzupassen. Aufgrund dessen werden die Gesetze über die Errichtung der Sondervermögen Fischereihafen und Gewerbeflächen geändert. Dabei wird aus rechtssystematischen Gründen weitestgehend auf Wiederholungen verzichtet, um bei zukünftigen Änderungen der Bestimmungen für sonstige Sondervermögen im BremSVG nicht die einzelnen Errichtungsgesetze jeweils anpassen zu müssen. Es werden nur die Regelungen in den Errichtungsgesetzen getroffen, die für die einzelnen (sonstigen) Sondervermögen notwendig sind.

Dem Gesetzentwurf haben die staatliche Deputation für den Fischereihafen am 10. September und die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen am 15. September 2010 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung der Sondervermögensgesetze Wirtschaft und Häfen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines „Sondervermögens Fischereihafen“**

Das Gesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Fischereihafen“ vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 225 – 63-t-1), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Sondervermögens Fischereihafen“ durch die Wörter „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sondervermögen Fischereihafen“ durch die Wörter „Sonstiges Sondervermögen Fischereihafen des Landes Bremen“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dem Sondervermögen werden Beteiligungen des Landes Bremen an Gesellschaften zugeordnet.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 werden die Wörter „der Freien Hansestadt“ durch die Wörter „des Landes“ ersetzt.
- 3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „die Freie Hansestadt“ durch die Wörter „das Land“ ersetzt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „den“ durch das Wort „dem“, die Wörter „der Freien Hansestadt“ durch die Wörter „des Landes“ und das Wort „ihren“ durch das Wort „seinen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ das Wort „sonstiges“ eingefügt und die Angabe „§ 113 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Wörter „Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ ersetzt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zulasten des Sondervermögens.“
- 6. § 6 Satz 1 wird aufgehoben.
- 7. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.
- 8. Der bisherige § 10 wird § 7.
- 9. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen des Landes Bremen

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen des Landes Bremen vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 267 – 63-p-3), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird nach dem Wort „eines“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.
- 2. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
- 3. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Anführungszeichen das Wort „Sonstiges“ und nach dem Wort „rechtsfähiges“ das Wort „sonstiges“ eingefügt sowie die Angabe „§ 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Wörter „dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ ersetzt.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.

(3) Das Sondervermögen stellt eine Erfolgsübersicht auf, aus der sich jeweils die auf die verschiedenen Untergliederungen des Sondervermögens entfallenden Anteile an den Erträgen und Aufwendungen ergeben. Gemeinsame Aufwendungen und Erträge sind sachgerecht aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zulasten des Sondervermögens.“
- 5. § 6 Satz 1 wird aufgehoben.
- 6. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.

7. Der bisherige § 10 wird § 7.
8. § 11 wird aufgehoben.
9. Der bisherige § 12 wird § 8.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 1. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht grundlegend reformiert und gleichzeitig für die Sondervermögen erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen. Nach den Begrifflichkeiten des Gesetzes werden Sondervermögen nunmehr als sonstige Sondervermögen bezeichnet und Sondervermögen ist jetzt der gemeinsame Oberbegriff für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen.

Das BremSVG enthält allgemeine übergeordnete Regelungen zur Bewirtschaftung von sonstigen Sondervermögen. Die einzelnen Sondervermögensgesetze sind nach § 41 BremSVG bis zum 31. Dezember 2010 an das Gesetz anzupassen.

Aufgrund dessen werden die Gesetze über die Errichtung der Sondervermögen Fischereihafen und Gewerbeflächen geändert. Dabei wird aus rechtssystematischen Gründen weitestgehend auf Wiederholungen verzichtet, um bei zukünftigen Änderungen der Bestimmungen für sonstige Sondervermögen im BremSVG nicht die einzelnen Errichtungsgesetze jeweils anpassen zu müssen. Es werden nur die Regelungen in den Errichtungsgesetzen getroffen, die für die einzelnen (sonstigen) Sondervermögen notwendig sind.

Zu Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines „Sondervermögens Fischereihafen“

Zu Nr. 1

Die Überschrift wird an die Begriffsdefinitionen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) angepasst. Danach ist der Begriff Sondervermögen der gemeinsame Oberbegriff für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen. Sondervermögen sind nunmehr sonstige Sondervermögen nach dem BremSVG.

Zu Nr. 2

Die Begrifflichkeiten in § 1 des Gesetzes werden vereinheitlicht und an das BremSVG angepasst. Nach § 3 Abs. 2 BremSVG muss der Name des sonstigen Sondervermögens den Rechtsträger erkennen lassen.

Mit der Änderung von § 1 Abs. 3 wird eine Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes aufgegriffen. Der Landesrechnungshof hält eine klarstellende Regelung zur Übertragung von Beteiligungen auf Sondervermögen für notwendig.

Zu Nr. 3

Die Begrifflichkeiten werden vereinheitlicht.

Zu Nr. 4

Die Begrifflichkeiten in § 4 des Gesetzes werden vereinheitlicht sowie an das BremSVG angepasst und der Verweis hat auf das BremSVG zu erfolgen. Das BremSVG ist das Spezialgesetz zu § 113 der Landeshaushaltsordnung.

Zu Nr. 5

Das BremSVG enthält inhaltsgleiche Bestimmungen (§ 34 BremSVG) zur Geschäftsführung, sodass die Regelung im Gesetz aufzuheben ist.

Im neuen § 5 Abs. 2 des Gesetzes wird die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 2 übernommen und gleichzeitig die Formulierung an die des BremSVG angepasst.

Der bisherige § 5 Abs. 2 Satz 2 wird Absatz 3 und sprachlich angepasst.

Zu Nr. 6

Die Bildung eines Sondervermögensausschusses ist nach § 8 in Verbindung mit § 35 BremSVG für sonstige Sondervermögen vorgeschrieben. Es bedarf nunmehr derselben Regelung im Gesetz nicht mehr.

Zu Nr. 7

Nach § 11 Abs. 1 Nummern 3, 4, 5 und 11 in Verbindung mit § 35 BremSVG ist der Sondervermögensausschuss für die Festsetzung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen zuständig. Der inhaltsgleiche § 7 des Gesetzes ist folglich aufheben.

Die Regelungen des § 8 des Gesetzes sind durch das BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben. § 16 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG regelt das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) und nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG ist der Wirtschaftsplan Anlage des Haushaltsplanes.

Die Anwendung der doppelten Buchführung bei (sonstigen) Sondervermögen ist nunmehr in § 23 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG geregelt, die gleichlautende Bestimmung im § 9 Abs. 1 des Gesetzes entfällt deshalb. § 9 Abs. 2 des Gesetzes wird zu § 5 Abs. 2.

Zu Nr. 8

Aufgrund der vorstehenden Änderungen wird die Nummerierung angepasst.

Zu Nr. 9

Die Regelung zur Vorlage des Jahresabschlusses binnen sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres in § 11 des Gesetzes wird aufgrund der inhaltsgleichen Regelung in § 31 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG aufgehoben.

Zu Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen des Landes Bremen

Zu Nr. 1

Die Überschrift wird an die Begriffsdefinitionen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) angepasst. Danach ist der Begriff Sondervermögen der gemeinsame Oberbegriff für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen. Sondervermögen sind nunmehr sonstige Sondervermögen nach dem BremSVG.

Zu Nr. 2

Bei kurzen Gesetzen ist ein Inhaltsverzeichnis nicht notwendig, deshalb wird es aufgehoben.

Zu Nr. 3

Die Begrifflichkeiten in § 1 Abs. 1 des Gesetzes werden an das BremSVG angepasst. Aufgrund dessen ist auch die Verweisung auf die Landeshaushaltsordnung in eine Verweisung auf das BremSVG zu ändern. Das BremSVG ist das Spezialgesetz zu § 26 der Landeshaushaltsordnung.

Zu Nr. 4

Das BremSVG enthält inhaltsgleiche Bestimmungen (§ 34 BremSVG) zur Geschäftsführung, sodass die Regelung im Gesetz aufzuheben ist.

Im neuen § 5 Abs. 2 des Gesetzes wird die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 3 übernommen und gleichzeitig die Formulierung angepasst.

Der bisherige § 9 Abs. 2 des Gesetzes wird zum neuen § 5 Abs. 3. Der bisherige § 5 Abs. 3 Satz 2 wird § 5 Abs. 4.

Zu Nr. 5

Die Bildung eines Sondervermögensausschusses ist nach § 8 in Verbindung mit § 35 BremSVG für sonstige Sondervermögen vorgeschrieben. Es bedarf nunmehr derselben Regelung im Gesetz nicht mehr.

Zu Nr. 6

Nach § 11 Abs. 1 Nummern 3, 4, 5 und 11 in Verbindung mit § 35 BremSVG ist der Sondervermögensausschuss für die Festsetzung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen zuständig. Der inhaltsgleiche § 7 des Gesetzes ist folglich aufheben.

Die Regelungen des § 8 des Gesetzes sind durch das BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben. § 16 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG regelt das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) und nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG ist der Wirtschaftsplan Anlage des Haushaltsplanes.

Die Anwendung der doppelten Buchführung bei (sonstigen) Sondervermögen ist nunmehr in § 23 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG geregelt, die gleichlautende Bestimmung im § 9 Abs. 1 des Gesetzes entfällt deshalb. § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes werden zu § 5 Abs. 2 und 3.

Zu Nr. 7

Aufgrund der vorstehenden Änderungen wird die Nummerierung des Paragraphen angepasst.

Zu Nr. 8

Die Regelung zur Vorlage des Jahresabschlusses binnen sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres in § 11 des Gesetzes wird aufgrund der inhaltsgleichen Regelung in § 31 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG aufgehoben.

Zu Nr. 9

Aufgrund der vorstehenden Änderungen wird die Nummerierung des Paragraphen angepasst.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.